



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## 6.5.1 Abrechnung der erbrachten Leistungen nach außerordentlicher Kündigung

Nach § 648a Abs. 5 BGB ist der Unternehmer im Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungsteile entfällt. Der Unternehmer muss also zunächst den Leistungsstand zum Kündigungszeitpunkt ermitteln. Damit keine Streitigkeiten über den Leistungsstand erwachsen, sieht § 648a Abs. 4 BGB vor, dass nach der Kündigung jeder von der anderen Vertragspartei eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstands verlangen kann. Verweigert sich die Gegenseite, kann der Leistungsstand einseitig festgestellt werden.

*Gemeinsame Feststellung des Leistungsstands*

*Leistungsstand zum Kündigungszeitpunkt ermitteln*

Auf der Grundlage des festgestellten Leistungsstands muss der Unternehmer dann ein prüffähiges Aufmaß erstellen. Auf dieser Grundlage rechnet er beim Einheitspreisvertrag dann die erbrachte Leistung ab. Soweit die Parteien einen Pauschalpreis vereinbart haben, hat der Unternehmer Anspruch auf die Vergütung, die dem am Vertragspreis orientierten Wert der erbrachten Leistung zum Kündigungszeitpunkt entspricht. Für Ermittlung dieser anteiligen Vergütung kann auf die Ausführungen zu 6.4.1 „Pauschalvertrag“ verwiesen werden.

*Prüffähiges Aufmaß*

Auch Nachträge, die ganz oder zumindest schon teilweise ausgeführt wurden, sind in Höhe der Vergütungsvereinbarung für die Nachtragsleistung ganz oder anteilig abzurechnen. Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der vereinbarten Art der Honorierung, also nach Massen beim Einheitspreisvertrag, nach der be-

*Vergütung von Nachträgen*

---

Abrechnung der erbrachten  
Leistungen nach außerordentlicher  
Kündigung

werteten anteiligen Leistung bei einer Pauschale oder nach erfassten Stunden, wenn auf Stundenbasis abgerechnet werden soll. Soweit die Parteien noch keine Vergütungsvereinbarung für bereits ganz oder teilweise erbrachte Nachtragsleistungen geschlossen haben, kann der Unternehmer diese nach § 650c Abs. 1 BGB (tatsächliche Kosten mit angemessenen Zuschlägen für AGK, Wagnis und Gewinn) abrechnen.

### **Abrechnung der aufgrund Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen**

Der Auftragnehmer kann für die aufgrund seiner Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen keine Vergütung abrechnen. Ihm steht aber ggf. nach § 648a Abs. 6 BGB ein Schadensersatzanspruch zu. Der BGH hat entschieden, dass der Schadensersatz nur nach einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Unternehmers besteht. Der Schadensersatzanspruch erfordert also immer, dass der Auftraggeber vorwerfbar gegen eine Vertragspflicht verstoßen hat, was den Unternehmer zur Kündigung berechtigte. Wenn der Schadensersatzanspruch grundsätzlich besteht, umfasst er inhaltlich den gesamten Vergütungsanspruch für die aufgrund der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Der Unternehmer muss allerdings diesen Anspruch um die infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen und abzüglich anderweitigen Erwerbs kürzen, so der BGH<sup>1</sup>. Der Höhe nach entspricht der Schadensersatz also der Vergütungsberechnung wie nach einer freien Kündigung durch den AG. Alternativ kann der AN seine Vergütung für den gekündigten Teil auch

---

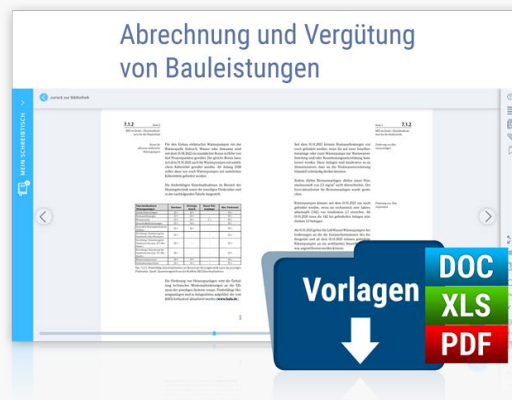
<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 24.02.2005, Az.: VII ZR 225/03.

nach § 326 II BGB berechnen. Hat hingegen der AG  
berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt,  
hat der Unternehmer keinen Schadensersatzanspruch.

Sollte kein Werkvertrag, sondern ein Bauvertrag nach  
§ 650a BGB vorliegen, gelten die Regelungen von § 648a  
BGB im gleichen Umfang.


*Bauvertrag*

# Bestelloptionen



## Abrechnung und Vergütung von Bauleistungen

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)